

## Satzung

### der Stadt Netphen über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Baugebiet „In der Thal“, Gemarkung Oelgershausen (Abweichungssatzung) vom 13.01.2021

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Netphen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS –) vom 27.10.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.10.1986 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „In der Thal“, Gemarkung Oelgershausen, gelegenen Erschließungsanlagen („Hömbergstraße (oberer Teil)“ mit abzweigender Stichstraße „Zur Kunzenbach“) sind endgültig hergestellt, wenn der Ausbau den Merkmalen des § 9 Abs. 1 und 2 EBS sowie den in dieser Satzung abweichend bestimmten Herstellungsmerkmalen entspricht.

#### § 2

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. a) und b) EBS ist die

1. „Hömbergstraße (oberer Teil)“ endgültig hergestellt, wenn sie

von der Einmündung der Straße „Viehweg“ bis zur Einmündung des davon südlich gelegenen Wirtschaftswegs als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne Trennung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs ausgebaut ist und von dieser Einmündung bis zur Einmündung „Bogenstraße“ mit einem einseitigen Gehweg ausgestattet und auf der gegenüberliegenden Seite mit einem Straßenabschlussstein begrenzt ist;

2. Stichstraße „Zur Kunzenbach“ endgültig hergestellt, wenn sie

von der Einmündung „Hömbergstraße“ bis zur Wendeanlage als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne Trennung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie im Anschluss daran ohne Gehweg ausgebaut ist.

(2) Im Übrigen bleibt § 9 Abs. 1 EBS unberührt.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Netphen über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Baugebiet „In der Thal“, Gemarkung Oelgershausen, (Abweichungssatzung), wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18.03.2008, zuletzt geändert am 27.03.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 13.01.2021



Wagener  
Bürgermeister

Ausgehängt am: .....

----- (Siegel)  
(Unterschrift)

Abgenommen am: .....

----- (Siegel)  
(Unterschrift)